LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21525**

29.09.2026

Kleine Anfrage 8832

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

Welche strafrechtlichen Erkenntnisse verhindern in Nordrhein-Westfalen eine Einbürgerung?

Die Einbürgerung verleiht einer Person den Status als deutscher Staatsangehöriger und ist damit eine Entscheidung von erheblicher rechtlicher und staatspolitischer Bedeutung. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen gehört u. a., dass kein relevanter Ausschlussgrund aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen oder anderer gesetzlich berücksichtigungsfähiger Erkenntnisse vorliegt. Dabei enthält § 12a Staatsangehörigkeitsgesetz besondere Regelungen dazu, welche strafrechtlichen Verurteilungen bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben können. Insbesondere Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche polizeilichen oder strafrechtlichen Erkenntnisse unterhalb dieser Schwelle für das Einbürgerungsverfahren ohne Bedeutung wären.

Für die Prüfung der Einbürgerung sieht Nordrhein-Westfalen ein mehrstufiges Verfahren vor. Die zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden nutzen hierfür insbesondere das elektronische Verfahren Online-Sicherheitsprüfung (OSiP). Über dieses Verfahren werden u. a. Erkenntnisanfragen an das Bundesamt für Justiz zur Erlangung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gerichtet. Bei Einbürgerungsbewerbern ab 16 Jahren erfolgt zudem eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz. Die entsprechenden Rückmeldungen dürfen im Zeitpunkt der Einbürgerung grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein.

Von besonderem Interesse ist dabei die Frage, in welchem Umfang neben rechtskräftigen Verurteilungen auch laufende Ermittlungsverfahren, polizeiliche Erkenntnisse sowie Erkenntnisse zu den Bereichen Organisierte Kriminalität, bandenmäßige Kriminalität und Clankriminalität berücksichtigt werden. Gerade bei komplexen kriminellen Strukturen können Erkenntnisse vorliegen, die nicht unmittelbar zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben, aber für die Beurteilung eines Einbürgerungsantrags relevant sein können.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Einbürgerungsanträge wurden in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen, anhängiger Ermittlungsverfahren oder sonstiger strafrechtlicher Erkenntnisse abgelehnt?

Datum des Originals: 29.09.2026/Ausgegeben: 02.10.2026

2. Wie viele der zu Frage 1 genannten Ablehnungen betrafen Personen mit Erkenntnissen zu den Bereichen Organisierte Kriminalität, Clankriminalität, bandenmäßige Kriminalität oder wiederholte Eigentums-, Gewalt-, Betäubungsmittel- und Vermögensdelikte?

3. Nach welchen landesweit einheitlichen Vorgaben prüfen die nordrhein-westfälischen Einbürgerungsbehörden strafrechtliche Erkenntnisse, die wegen der in § 12a StAG genannten Bagatellgrenzen nicht ohne Weiteres zum Ausschluss von der Einbürgerung führen?

4. Wie viele Einbürgerungsbehörden haben in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 bei Polizei, Staatsanwaltschaften oder anderen Sicherheitsbehörden zusätzliche Erkenntnisse zu einem Einbürgerungsbewerber angefordert, die über die reguläre Abfrage im Einbürgerungsverfahren hinausgingen?

5. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 eine Einbürgerung trotz vorhandener polizeilicher Erkenntnisse aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität oder Clankriminalität vollzogen? (Bitte differenziert nach Jahr und Anzahl listen)

Enxhi Seli-Zacharias